



COMMERZBANK



## Akkreditivbedingungen, die durch die benannte Bank zu erfüllen sind – welche Auswirkungen können diese für die Beteiligten haben?

Ein Akkreditiv ist die Verpflichtung einer Bank, zugunsten des Begünstigten eine konforme Dokumentenvorlage zu honorieren.

Es ist nicht unüblich, dass Akkreditivbedingungen enthalten, die durch die Bank, bei der das Akkreditiv benutzbar gestellt ist („benannte Bank“), zu erfüllen sind. Üblicherweise sind dies beispielsweise Weisungen bezüglich des Dokumentenversands oder die Bitte der eröffnenden Bank, dass sie über vorgelegte Dokumente vorab per SWIFT informiert wird.

Doch was, wenn ein Akkreditiv darüber hinausgehende Bedingungen enthält, die durch die benannte Bank zu erfüllen sind?

Steht das im Einklang mit der Sicherungsfunktion eines Akkreditivs für den Begünstigten und welche Auswirkungen können solche Bedingungen für die Beteiligten haben?

### Beispiele:

Anhand zweier Beispiele wollen wir diese Fragen mit der aktuellen Ausgabe von top@doc betrachten. Ein durch Sichtzahlung benutzbares Akkreditiv, welches die Free and Easy Bank als avisierende und benannte Bank vorsieht, enthält u.a. folgende Bedingungen:

- **CERTIFICATE (DOCUMENT NO. 5 OF DOCUMENTS REQUIRED) MUST BE SIGNED BY THE BENEFICIARY AND THE NOMINATED BANK MUST CONFIRM ON THEIR COVERING LETTER THE AUTHENTICITY OF THESE SIGNATURE(S)**
- **HONOURING BANK MUST DECLARE GENUINENESS, CORRECTNESS, SUFFICIENCY AND ACCURATENESS OF THE DOCUMENTS ON THEIR COVERING SCHEDULE.**

Es stellt sich die Frage, ob die Free and Easy Bank die geforderten Erklärungen überhaupt abgeben kann?

Unserer Meinung nach ist bei dem ersten Beispiel nicht klar, was mit der geforderten Bestätigung („... BANK MUST CONFIRM ... THE AUTHENTICITY OF THESE SIGNATURES“) gemeint ist. Soll die Bank die Echtheit oder die Rechtsgültigkeit der Unterschriften des Begünstigten bestätigen? Und ist eine Bank dazu überhaupt in der Lage? Üblicherweise sind für ein Unternehmen, welches eine Kontoverbindung zu einer Bank unterhält, Vertretungsberechtigungen und Unterschriftenproben bei der Bank hinterlegt. Die Liste der Vertretungsberechtigungen und Unterschriftenproben dient zur Definition, welche Personen berechtigt sind, das Unternehmen gegenüber der Bank zu vertreten. Sie enthält in der Regel aber keine Angaben darüber, wer berechtigt ist, bestimmte Handelsdokumente zu unterschreiben. Eine solche Liste ist deshalb nicht unbedingt hilfreich. Erfüllt ein Abgleich mit einer solchen internen Liste die Akkreditivbedingung der Authentifizierung der Unterschriften? Auch die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ (ERA 600) sehen für eine solche Bestätigung keine Regelung vor. Wir gehen zudem davon aus, dass es unterschiedliche Usancen beim Umgang mit dieser Bedingung in unterschiedlichen Ländern gibt. Wie sich die Free and Easy Bank verhält, wissen wir natürlich nicht. Unseres Erachtens kann sie jedoch ohne genaue Klärung, welche Prüfung konkret von ihr erwartet wird, eine solche Bestätigung nicht abgeben.

Bei dem zweiten Beispiel ist gefordert, dass die Free and Easy Bank eine Erklärung über die Echtheit, Ordnungsmäßigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Dokumente in ihrem Dokumentenversandschreiben abgibt. Es kommt regelmäßig vor, dass die benannte Bank darum gebeten wird, die Akkreditivkonformität der Dokumente in ihrem Dokumentenversandschreiben zu bestätigen. Die im Beispiel geforderte Erklärung ist aber weitgehender. Auch wenn einer Bank Sorgfaltspflichten bei der Dokumentenprüfung obliegen, regelt Art. 14 a der ERA 600, dass Banken unter einem Akkreditiv vorgelegte Dokumente daraufhin prüfen, ob die Dokumente **ihrer äußeren Aufmachung** nach eine konforme Dokumentenvorlage zu bilden scheinen. Eine Erklärung, wie in dem Beispiel gefordert, ist einer Bank nach unserem Dafürhalten nicht möglich. Art. 34 der ERA 600 sieht in diesem Zusammenhang u.a. vor, dass Banken keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit irgendeines Dokuments übernehmen. In diesem Punkt ist daher davon auszugehen, dass die Free and Easy Bank die Erklärung nicht abgibt.

Was bedeutet die Nichterfüllung solcher Akkreditivbedingungen durch die benannte Bank nun für die weitere Akkreditivabwicklung?

Richtigerweise gehören Bedingungen, die wie in obigen Beispielen an die benannte Bank gerichtet sind, in Feld 78 eines per SWIFT-Nachricht eröffneten Akkreditivs. Feld 78 ist definiert als INSTRUCTIONS TO THE PAYING/ACCEPTING/NEGOTIATING BANK und beinhaltet Weisungen der eröffnenden Bank an die benannte Bank. Hieraus folgt, und dies wird deutlich, dass Weisungen, die in dieses Feld eingefügt werden, nicht für den Begünstigten gedacht sind.

Auf die Konformität vorgelegter Akkreditivdokumente hat das Fehlen der geforderten Erklärungen keinen Einfluss. Wenn die benannte Bank die Dokumente honorieren würde und die geforderten Erklärungen nicht abgibt, führt dies allerdings dazu, dass die benannte Bank die Bedingungen der eröffnenden Bank nicht erfüllt. Hieraus können sich Probleme in der Akkreditivabwicklung zwischen den Banken ergeben. Daher ist davon auszugehen, dass sie die Dokumente in diesem Fall nicht honoriert, sondern zur Zahlung an die eröffnende Bank versendet. Das bedeutet für den Begünstigten, dass er die Zahlung des Dokumentengegenwertes erst nach Dokumentenaufnahme und Zahlung durch die eröffnende Bank erhält. Und dies, obwohl das Akkreditiv eigentlich bei der Free and Easy Bank benutzbar gestellt ist und obwohl die Dokumente akkreditivkonform sind.

Zu guter Letzt hat die Nichterfüllung solcher Akkreditivbedingungen Auswirkungen auf einen erteilten Akkreditivbestätigungsauftrag. Wenn bereits bei Avisierung des Akkreditivs absehbar ist, dass die benannte Bank die Bedingungen nicht erfüllen kann, macht es für sie keinen Sinn, dass sie dem Akkreditiv ihre Bestätigung hinzufügt. Hierfür bleibt nur die Möglichkeit, die Bedingungen ersatzlos zu streichen oder so umzuformulieren, dass sie durch die benannte Bank erfüllbar sind und die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen.

#### Sie haben Fragen oder Anregungen zu [top@doc](mailto:top@doc)?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf per E-Mail an [top.doc@commerzbank.com](mailto:top.doc@commerzbank.com).
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Transaction Banking gerne zur Verfügung.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter [www.corporates.commerzbank.com](http://www.corporates.commerzbank.com).

Zum Zwecke der Veranschaulichung wurden fiktive Namen verwendet.